

Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs – Das konkrete Verfahren

Liebe Studierende,

das in Ihrer Prüfungsordnung verankerte Instrument „Nachteilsausgleich“ soll Ihnen insbesondere bei Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch bei Vorgaben für die Gestaltung und Durchführung des Studiums, chancengleiche Bedingungen ermöglichen. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen oder einen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bewilligten Antrag umsetzen lassen. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Abschlussarbeiten (Bachelor- oder Masterthesis) einen separaten Antrag, aber erst nach Anmeldung der Thesis stellen müssen. Nutzen Sie auch dafür das Formular.

Was sollten Sie wissen, wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Am besten nehmen Sie vor Antragstellung die Beratung der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) in Anspruch. Die KIS kann sie dahingehend beraten, welche nachteilsausgleichenden Maßnahmen für sie in Frage kommen.

Bitte richten Sie einen Antrag an den für Sie zuständigen Prüfungsausschuss. Eine Liste der Prüfungsausschussvorsitzenden finden Sie auf den Seiten des Prüfungsamts. Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Formular, welches auf den Seiten der KIS zum Download zur Verfügung steht.

(<https://www.uni-wuerzburg.de/chancengleichheit/kis/nachteilsausgleich/>)

Fügen Sie dem Antrag geeignete Unterlagen bei, die belegen, bei welchen studien- oder prüfungsrelevanten Aktivitäten oder aufgrund welcher Vorgaben Sie welche konkreten Nachteile haben und welche Maßnahmen diese Nachteile ausgleichen könnten.

Stellen Sie Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich rechtzeitig, am besten zu Beginn eines Semesters. Der Antrag muss gemäß Prüfungsordnung spätestens sechs Wochen vor der Prüfung, für den der Nachteilsausgleich gelten soll, gestellt werden. (Diese Regelung findet sich in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) und auch in der Juristischen Prüfungsordnung.)

Eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags kann je nach Einzelfall ausnahmsweise noch erfolgen, wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragt wird, sehr kurzfristig eingetreten ist, z. B. bei einer Erstdiagnose oder bei Veränderungen im Rahmen von langfristigen Krankheiten, die schubförmig oder episodisch verlaufen. Allerdings kann es dann sein, dass der Nachteilsausgleich so kurzfristig nicht mehr umgesetzt werden kann, sondern erst in der nächsten Prüfungsphase gilt.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird nach Prüfung über Ihren Antrag entscheiden. Bei ablehnender Entscheidung erhalten Sie vom Prüfungsamt einen Bescheid mit Rechts-

behelfsbelehrung. Sie haben bei Ablehnung die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung beziehungsweise Neuverbescheidung zu stellen oder unmittelbar Klage einzureichen. Ein Antrag auf Änderung bzw. Neuverbescheidung hat keinen Einfluss auf die der Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmende Frist zur Klageerhebung.

Die Genehmigung über den Nachteilsausgleich müssen Sie den Prüfenden selbstständig vorlegen.

Was sollten Sie wissen, wenn bereits bewilligte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Sie umgesetzt werden?

Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bedeutet bei Präsenzprüfungen häufig, dass zusätzlich Räume, Aufsichtspersonal oder Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen. Dies gilt vor allem für Klausuren, zum Teil aber auch für mündliche Prüfungen. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigen Ihre Prüfenden in der Regel eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umgesetzt werden können.

Es wird im eigenen Interesse empfohlen, schon mit der Antragstellung, jedoch spätestens **vier Wochen** vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums die Prüfenden zu informieren, an welchen Prüfungen Sie teilnehmen möchten.

Da im Campus-Management-System zu Ihrem Schutz keine Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. über daraus resultierende Nachteilsausgleiche gespeichert werden, erfordert die Umsetzung Ihrer Maßnahmen Ihre aktive Mitwirkung.

Selbstverständlich haben Sie – wie alle anderen Studierenden auch – das Recht, sich auch danach noch während der jeweiligen An- und Abmeldephase zu Prüfungen anzumelden, von diesen abzumelden oder nach Ende der Abmeldefrist aus wichtigem Grund von Prüfungen zurückzutreten. Informieren Sie dann unverzüglich zusätzlich Ihre Prüfenden.

Datenschutz

Wie oben bereits erwähnt, werden im Campus-Management-System keine Daten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfasst. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records dokumentiert werden.

Merkblatt zur Erstellung eines fachärztlichen und psychotherapeutischen Attests

Der Zweck des Attestes bzw. der Stellungnahme ist es, die Notwendigkeit der empfohlenen Unterstützungsmaßnahmen gegenüber dem für Sie zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu belegen.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich soll ein fachärztliches Attest oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Attest sollte aktuell sein (nicht älter als 6 Monate).

Es sollte Folgendes beinhalten:

1. **Stempel** der fachärztlichen, bzw. psychotherapeutischen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person, sowie Angabe des Ausstellungsdatums.
2. Beschreibung der **funktionalen Einschränkungen** bezogen auf Studienleistungen, insbesondere Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität je nach Krankheitsbild (Diagnose kann angegeben werden).
3. Beschreibung der **Entwicklungstendenz** der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung.
4. Wenn es sich um einen **dauerhaften** Zustand mit einer konstanten Funktionsbeeinträchtigung handelt, sollte dies im Attest vermerkt werden.

Studierende haben bei Vorliegen der Voraussetzungen das **Recht auf einen Nachteilsausgleich**, allerdings nicht unbedingt auf einen in der von ihnen gewünschten Form. **Angemessene Maßnahmen** bei Prüfungen können zum Beispiel sein:

- Zeitverlängerung in Prozent bei zeitabhängigen schriftlichen und / oder mündlichen Prüfungs- und / oder Studienleistungen
- **Verlängerung von Fristen** in Wochen oder Monaten bei
 - Grundlagen- und Orientierungsprüfung / Kontrollprüfung
 - häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Abschlussarbeiten, Forschungsberichten, Protokollen ...)
 - Höchststudiendauer
- Verwendung von **Hilfsmitteln** (z. B. Notebook, Vergrößerungslupen ...)
- Genehmigung eines **separaten Raumes** (z. B. bei Autismus-Spektrum-Störung)
- Umwandlung der **Prüfungsform** (z. B.: mündlich in schriftlich, z. B. bei Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung)
- Erlaubnis zur **Assistenz** durch Dritte (z. B.: Gebärdendolmetscher, Lese-, bzw. Schreibassistenz)
- Einrichtung von **Pausen** während des Prüfungszeitraums (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit)

Information und Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“

Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)
Mensanebengebäude
Am Hubland
97074 Würzburg

Tel.: 0931 31 84052
E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de
www.kis.uni-wuerzburg.de